Kooperation Trinkwasser Land Hadeln
EWE Aktiengesellschaft
Wasserverband Wingst
Wasserversorgungsverband Land Hadeln

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Kurz & knapp 2020 „WSG-Verordnung Altenwalde“

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Drangst, Süderwisch und Altenwalde des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln und der EWE Netz GmbH vom 15.07.2020

Am 15.07.2020 hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung die o.g. Wasserschutzgebietsverordnung beschlossen. Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Inhalte für die Landwirtschaft informieren.

Eine Übersichtskarte finden Sie auf der letzten Seite.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III A und III B (weitere Schutzzonen). Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote und Handlungen/Anlagen sind im Folgenden aufgeführt.
„**V**“ – in den jeweiligen Schutzzonen **verboten,**
„**G**“ **-** in den jeweiligen Schutzzonen **genehmigungspflichtig**,
„*****“ - in den jeweiligen Schutzzonen **ohne Beschränkung** unter Beachtung anderer Bestimmungen/Verordnungen erlaubt.

	Zone II	Zone III A	Zone III B
Umbruch von Dauergrünland			
➢ absolutes Grünland	V	V	V
➢ fakultatives Grünland	V	V	V
Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	G	G	G
Brache ohne gezielte Begrünung	V	V	V
Pflügen von Böden/ Bodenbearbeitung > 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht, ohne anschließender Bestellung	V	V	V
Umbruch von Dauerbrachen			
➢ in der Zeit vom 01.07. bis 31.01.	V	V	V
➢ mit nachfolgendem Anbau von Winterraps.	*	*	*
➢ in der Zeit vom 01.02. bis 30.06	*	*	*
Aufbringung von > 170 kg Stickstoff/ha aus org.-mineralischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen/erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
Aufbringung von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot und Geflügelmisten sowie Grünabfällen und Bioabfallkomposten und Abfällen			
➢ auf Grünland oder mehrjährigen Feldgras vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
➢ ackerbaulich/ erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01.	V	V	V
➢ ackerbaulich/ erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. bei Frühjahrsbestellung	V	V	V
➢ ackerbaulich/ erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit dem Anbau einer überwinternden Zwischenfrucht oder Winterraps 16.09.bis 31.01./28.02.	V	V	V
➢ in der restlichen Zeit gemäß „Guter fachlicher Praxis“	V	*	*
Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren, außer Geflügelmist, gemäß „Guter fachlicher Praxis“	V	*	*
Anbau von Sonderkulturen	V	G	G

	Zone II	Zone III A	Zone III B
Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus BGA, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, sowie Stallmist, Geflügelmist und Geflügelkot			
➢ Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Düngemitteln in Erdbecken	V	V	V
➢ Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Düngemitteln in Anlagen mit Leckageerkennung	V	G	G
➢ Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Düngemitteln in sonstigen Anlagen	V	V	V
	V	V	V
➢ Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von festen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	G	G
➢ Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von festen Düngemitteln in Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	V	V
➢ Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von festen Düngemitteln in sonstigen Anlagen			
Zwischenlagerung von Stallmist mit einem TS-Gehalt > 30 % oder Kompost im Rahmen der Aufbringung	V	G	G
Lagerung von sonstigen Düngemitteln außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V
Bau und Betrieb von Anlagen bzw. Lagerung von Silagen			
➢ auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V	V
➢ in Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G	G
➢ in sonstigen Anlagen			
➢ als Feldmiete mit einem TS-Gehalt von mind. 30 % und einer Höhe von max. 3,0 m bei jährlich wechselndem Lagerplatz	V	V	V
	V	G	G
Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.			
Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmenge an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV (Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat) zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen hiervon werden durch die DüV geregelt.			
Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV (Aufzeichnungspflicht) zusätzlich die durchgeführten Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlichen aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff und Phosphatzufuhr			

Bei Fragen rund um die Wasserschutzgebietsverordnung und Düngeverordnung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Die komplette Verordnung können Sie über folgenden Link abrufen: https://www.landkreis-cuxhaven.de/Verwaltung-Ver%C3%B6ffentlichungen/Amtl-Bekanntmachungen/Amtsblatt Amtsblatt Nr. 27.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns & Volker Dammann

Sollten Sie dieses Rundschreiben gegen Ihre Zustimmung erhalten haben oder möchten Sie sich von der Zustellung abmelden, schreiben Sie uns eine E-Mail. Hier können Sie uns auch eine Rückmeldung hinterlassen. zeven@geries.de

Geries Ingenieure GmbH
Südring 9
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 93947-0
Fax: 04281 / 93947-1

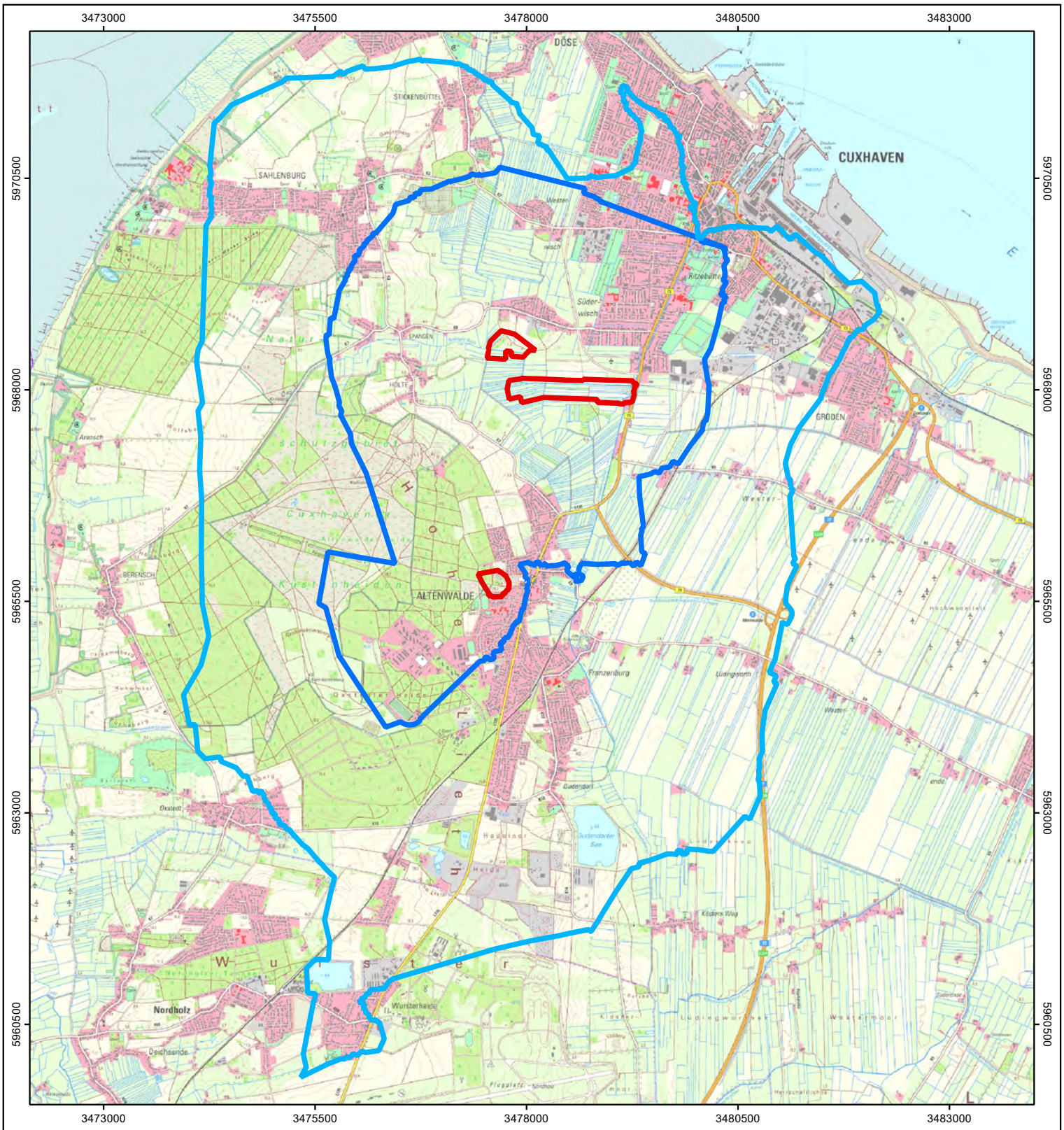
3473000
3475500
3478000
3480500
3483000
5970500
5968000
5965500
5963000
5960500
DÖSE
STICKENBÜTTEL
SAHLENBURG
CUXHAVEN
Ritzebüttel
Süder-
wisch
SPANGEN
HÖLTE
GRÖDEN
Aransch
BERENSCH
ALTENWALDE
Franzenburg
Ludingworth
Gudendorf
Oxstedt
Nordholz
Wurstertheide
Deichsende
Wester-
Wester-
Wester-